

Satzung des CVJM Tönisheide e.V.



„Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder.“
Vereinswahlspruch nach Matthäus 23, 8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Tönisheide“, kurz: CVJM Tönisheide. Gegründet 1895 hat der Verein seinen Sitz in Velbert-Tönisheide.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Grundlage

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so große Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft, gemeinsamem Dienst und Teilnahme am gemeindlichen Leben.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2.
 - a. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft in Form von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen, Gruppenarbeit, Mitarbeiterschulungen, Musik, Freizeit, Sport und Spiel.

- b. Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützige Organisationen durchgeführt werden.
- c. Förderung und Vertiefung der Gemeinschaft junger Menschen untereinander.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit, sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten wie den Posaunendienst ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. können gegen entsprechende Nachweise ersetzt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
- (4) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet der Hauptausschuss.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12, 2).
- (3) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausnahme zum passiven Wahlrecht ist in § 12 beschrieben.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- (5) Der Hauptausschuss kann beschließen, dass in Einzelfällen der Beitrag ganz oder teilweise erlassen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Hauptausschuss
3. Vorstand

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand im ersten Quartal des jeweiligen Jahres die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe,
 1. den Vorstand zu wählen,
 2. den Vorstand zu entlasten,
 3. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 4. die Jahresrechnung auf Grundlage der Berichte der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu prüfen und zu genehmigen,
 5. die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen (siehe Ausnahme § 7, 5),
 6. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Hauptausschusses zu wählen,
 7. die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 8. die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen,
 9. über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Kassiererin/dem Kassierer,
 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer.

Die unter 1. bis 4. Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Hauptausschusses gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Führt diese Wahl zu einer erneuten Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet mindestens ein Vorstandsmitglied aus. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig ausscheiden. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

- (3) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
 2. mindestens 18 Jahre alt ist. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
 3. mindestens sechs Monate Vereinsmitglied ist.
- (4) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Jahreshauptversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
3. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

§ 13 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern, nämlich:

1. dem/der Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer/der Kassiererin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin
5. dem/der Vereinssekretär/in (hauptamtlich)
6. einem Beauftragten des CVJM Posaunenchores
7. dem/der Pfarrer/in der Gemeinde, soweit er/sie Mitglied des CVJM ist
8. 3-8 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen des Vereins gewählt werden.

Als geborene Mitglieder des Hauptausschusses gelten die unter 5-7 genannten Personen. Der Hauptausschuss kann Personen bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Beisitzer des Hauptausschusses werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Führt diese Wahl zu einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während seiner Dienstzeit aus, so kann der Hauptausschuss durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen.

Mitglied des Hauptausschusses kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und
2. das passive Wahlrecht besitzt,
3. mindestens drei Monate Vereinsmitglied ist.

§14 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Vereins zu unterstützen.

Hierzu gehört insbesondere:

1. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Anstellung von Vereinsangestellten,
3. Vorschlag und Beschluss über besondere Veranstaltungen,
4. Entgegennahme der Berichte der Gruppenleiterinnen und -leiter,
5. die Entwicklung der Arbeitsprogramme,
6. der Beschluss des Haushaltsplans,

7. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Hauptausschuss versammelt sich in der Regel monatlich.

§ 15 Beschlussfassungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden - mit Ausnahme von § 18 - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst. Auf Antrag wird per Stimmzettel abgestimmt.
- (5) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Hauptausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 16 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.
Der Hauptausschuss kann einzelnen Gruppen eine eigene Kassenführung gestatten. Eine eigenverantwortliche Kassenführung wird der Gruppe „CVJM Posaunenchor“ zugesichert.

§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Jahreshauptversammlungen und Hauptausschusssitzungen des Vereins teilzunehmen.
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (bzw. Mitgliederversammlung). In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3)

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, sowie die Verwendung des Vereinsvermögens sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
2. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens müssen in einem gemeinsamen Beschluss gefasst werden.

- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.

- (5) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

(6) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das vorhandene Vermögen der Körperschaft wie folgt aufgeteilt:

1. Die Instrumente, Noten, weitere Materialien und Kasse des CVJM Posaunenchor fallen an die Ev. Kirchengemeinde Tönisheide.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen muss für einen gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck in Velbert-Tönisheide eingesetzt werden, welcher sich der christlichen Jugendarbeit widmet. Kann bei Auflösung des Vereins keine Einigung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens gefunden werden, fällt dieses zweckgebunden an die Ev. Kirchengemeinde Tönisheide für die Förderung der christlichen Jugendarbeit in Velbert-Tönisheide.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am _____ beschlossen.

_____, den _____

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

stellvertr. Vorsitzende/r:

Kassierer/in.

Schriftführer/in:

Mitglieder der Versammlung:

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. am _____ genehmigt.

Generalsekretär/in: _____

Bundessekretär/in: _____

